Stadt Pegau

Pegau, 02. November 2026

Einladung
zur 18. Sitzung des Stadtrates Pegau

Sitzungstag: **Dienstag, 10. November 2026**
Sitzungsort: **Rathaus Pegau, Kleiner Rathaussaal**
Beginn: **19:00 Uhr**

Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Beschlussfähigkeit und Bestätigung der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift zur 17. Stadtratssitzung vom 16.09.2026
3. Abstimmung Termine der Stadtrats- und Ausschusssitzungen 1. Halbjahr 2027
4. Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Pegau (Baumschutzsatzung)
5. Aufhebung der Baumschutzordnung der Stadt Pegau vom 28.01.1992
6. Annahme von Spenden
7. Mitteilungen des Bürgermeisters
8. Anfragen an die Verwaltung
9. Bürgeranfragen

II. Nichtöffentliche Sitzung

10. Informationen des Bürgermeisters

Frank Rösel
Bürgermeister

Beschlussvorlage für die Sitzung des Stadtrates Pegau am 10. November 2026
Drucksache Nr. 126 / 18 / 26 (öffentliche/~~nichtöffentliche~~ Sitzung)

Antragsteller: **Bürgermeister**

Betreff: **Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Pegau (Baumschutzsatzung)**

Beschlussinhalt:
Der Stadtrat beschließt die Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Pegau (Baumschutzsatzung), welche nach ihrer Bekanntgabe in Kraft tritt. Gleichzeitig tritt die Baumschutzordnung der Stadt Pegau vom 28.01.1992 außer Kraft.

Begründung:
Die Baumschutzordnung der Stadt Pegau vom 28. Januar 1992 bedarf aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Änderungen und Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Sächsischen Naturschutzgesetzes (SächsNatSchG) einer Überarbeitung. Die Neufassung orientiert sich am entsprechenden Mustervorschlag des Sächsischen Städte- und Gemeindetages.

Das grundlegende Ziel einer kommunalen Baumschutzsatzung hat sich seit dem Jahr 1992 nicht verändert. Bereits die damalige Baumschutzverordnung stellte fest: „Bäume sind wegen ihrer Schönheit, Seltenheit oder natürlichen Eigenart, ihrer Bedeutung für das Ortsbild und Straßen sowie den Umweltschutz, insbesondere des Kleinklima und die Luftreinhaltung zu schützen. Ferner bilden sie Lebensraum für Tiere und tragen wesentlich für die Lebensqualität in der Stadt Pegau bei."

Diese Zielsetzung besitzt nach wie vor uneingeschränkte Gültigkeit. Bäume prägen das Erscheinungsbild der Stadt und ihrer Ortsteile, verbessern das lokale Klima, filtern Schadstoffe und Feinstaub aus der Luft, spenden Schatten und leisten einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung der biologischen Vielfalt. Darüber hinaus bieten sie zahlreichen Tierarten Nahrung, Nistmöglichkeiten und Lebensraum.

Allein durch die allgemeinen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes und des Sächsischen Naturschutzgesetzes wird kein ausreichender Schutz des einzelnen Baumes gewährleistet.

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt in § 39 Absatz 5 insbesondere den Schutz von Gehölzen während der Brut- und Nistzeiten. Danach dürfen Bäume und andere Gehölze grundsätzlich im Zeitraum vom 1. März bis zum 30. September nicht gefällt oder auf den Stock gesetzt werden. Darüber hinaus ist es ganzjährig verboten, Lebensstätten wild lebender Tiere ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Diese Regelungen dienen in erster Linie dem Schutz wild lebender Tiere und ihrer Lebensstätten. Sie begründen jedoch keinen umfassenden Schutz des Baumes als eigenständiges Natur- und Landschaftselement. Ein Baum, der keine geschützte Lebensstätte beherbergt und außerhalb der gesetzlichen Schutzzeiten beseitigt werden soll, ist durch diese Vorschriften grundsätzlich nicht geschützt.

Das Sächsische Naturschutzgesetz konkretisiert und ergänzt die bundesrechtlichen Vorgaben für den Freistaat Sachsen. Es verfolgt insbesondere das Ziel, die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft zu bewahren. Dazu gehören unter anderem der Schutz von Biotopverbundsystemen, Naturschutzgebieten, Naturdenkmalen und der biologischen Vielfalt. Auch diese Regelungen ersetzen jedoch keine kommunale Regelung zum Schutz einzelner Bäume.

Aber auch hierdurch wird nicht der Baum an sich geschützt. Ohne eine Baumschutzsatzung können Eigentümerinnen und Eigentümer auf ihren privaten Grundstücken grundsätzlich selbst entscheiden, ob sie einen Baum beseitigen möchten. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um einen jungen, vitalen, besonders großen oder jahrzehntealten Baum handelt. Eine Verpflichtung zur vorherigen Genehmigung oder zur Schaffung eines angemessenen biologischen Ausgleichs besteht dann grundsätzlich nicht.

Ohne eine eigene kommunale Regelung würde sich der Schutz von Bäumen in der Stadt Pegau und ihren Ortsteilen somit weitgehend auf den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestschutz des Artenschutzes beschränken. Der Baum verlöre im Innenbereich faktisch seinen besonderen rechtlichen Status als schützenswertes Element von Natur und Landschaft und würde weitgehend als Sache behandelt, über die der Grundstückseigentümer frei verfügen kann.

Gerade im dicht besiedelten Bereich erfüllen Bäume jedoch wichtige öffentliche Funktionen. Sie beeinflussen das Kleinklima, mindern die Aufheizung versiegelter Flächen, binden Kohlendioxid, verbessern die Luftqualität und tragen zur Aufenthalts- und Wohnqualität bei. Zudem prägen sie das Ortsbild, gliedern Straßen- und Freiräume und vermitteln zwischen bebauten Bereichen und der umgebenden Landschaft. Ihr Verlust kann insbesondere in Zeiten zunehmender Hitze und längerer Trockenperioden erhebliche Auswirkungen auf das lokale Klima haben.

Da der sächsische Landesgesetzgeber keinen pauschalen landesweiten Schutz für Bäume innerhalb von Städten und Gemeinden vorgibt, liegt die Entscheidung über Umfang und Ausgestaltung des Baumschutzes maßgeblich in der kommunalen Verantwortung. Die Stadt Pegau hat damit die Möglichkeit und zugleich die Verantwortung, die für ihr Gebiet bedeutsamen Bäume durch eine eigene Satzung angemessen zu schützen.

Die Annahme, das Bundesnaturschutzgesetz und das Sächsische Naturschutzgesetz gewährleisteten bereits einen hinreichenden Schutz der städtischen Bäume, erweist sich bei näherer Betrachtung als nichtzutreffend. Die gesetzlichen Vorschriften schützen vor allem Gehölze während bestimmter Zeiträume sowie die von Bäumen abhängigen Tierarten und deren Lebensstätten. Ein umfassender Schutz des Baumes selbst wird dadurch nicht gewährleistet.

Ohne eine Baumschutzsatzung würde die Stadt Pegau einen wesentlichen Teil ihrer Steuerungsmöglichkeiten zum Erhalt des Stadtklimas, des Ortsbildes und der biologischen Vielfalt aufgeben. Jungbäume, vitale Großbäume und wertvolle Altbäume wären der weitgehend freien Beseitigung ausgesetzt.

Der Erlass einer zeitgemäßen Baumschutzsatzung ist daher erforderlich, um den Baumbestand der Stadt Pegau und ihrer Ortsteile nachhaltig zu sichern, seinen ökologischen und städtebaulichen Wert zu erhalten und zugleich einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der Grundstückseigentümer und dem öffentlichen Interesse am Schutz der Bäume zu schaffen.

Anlage:
Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Stadt Pegau (Baumschutzsatzung)

R ö s e l
Bürgermeister

Beratungsergebnis:	**Stimmberechtigte:**	**17 davon anwesend:**
Ja-Stimmen	**Nein-Stimmen**	**Stimmenenthaltung:**

Abweichender Beschluss:

R ö s e l
Bürgermeister

Aushang vom: **bis:**
Veröffentlichung im Amtsblatt **Nr.:**
Verteiler: 16 StRe, BM, Sekretariat, ALB, ALF, ALHO, Ortsvorsteher

Beschlussvorlage für die Sitzung des Stadtrates Pegau am 10. November 2026
Drucksache Nr. 127 / 18 / 26 (öffentliche/~~nichtöffentliche~~ Sitzung)

Antragsteller: **die Stadträte C.Iwan, T.Rößner, S. Heilmann, M. Bringer, S. Bringer**

Betreff: **Baumschutzordnung der Stadt Pegau**

Beschlussinhalt:
Der Stadtrat beschließt die Aufhebung der Baumschutzordnung der Stadt Pegau vom 28.01.1992.

Begründung:
Siehe Antrag der Stadträte vom 29.10.2026.

Anlage:
Antrag

R ö s e l
Bürgermeister

Beratungsergebnis: **Stimmberechtigte:** **17** **davon anwesend:**

Ja-Stimmen	**Nein-Stimmen**	**Stimmenenthaltung:**

Abweichender Beschluss:

R ö s e l
Bürgermeister

Aushang vom: **bis:**
Veröffentlichung im Amtsblatt **Nr.:**
Verteiler: 16 StRe, BM, Sekretariat, ALB, ALF, ALHO, Ortsvorsteher

Beschlussvorlage für die Sitzung des Stadtrates Pegau am 10.11.2026
Drucksache Nr. 128 / 18 / 26 (öffentliche/~~nichtöffentliche~~ Sitzung)

Antragsteller: **Bürgermeister**

Betreff: **Annahme von Spenden**

Beschlussinhalt:
Der Stadtrat beschließt die Annahme der im Zeitraum vom 02.09.2026 bis zum 30.10.2026 eingegangenen Spenden gemäß beiliegender Anlage.

Begründung:
Gemäß § 73 Abs. 5 der Sächsischen Gemeindeordnung darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 1 Abs. 2 Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 1 Abs. 2 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Bürgermeister sowie den Beigeordneten. Über die Annahme oder Vermittlung entscheidet der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Anlagen: Aufstellung Spenden

R ö s e l
Bürgermeister

Beratungsergebnis: **Stimmberechtigte: 17** **davon anwesend:**

Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Stimmenenthaltung:

Abweichender Beschluss:

R ö s e l
Bürgermeister

Aushang vom: **bis:**
Veröffentlichung im Amtsblatt **Nr.:**
Verteiler: 16 StRe, BM, Sekretariat, ALB, ALF, ALHO, Ortsvorsteher